jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1971/6/17 2Ob57/71, 2Ob12/71, 2Ob259/75, 8Ob20/81, 2Ob104/81, 8Ob220/82, 8Ob292/82, 2Ob78/83,

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.06.1971

Norm

ABGB §1304 A1
ABGB §1325 D7
ABGB §1326 A

Rechtssatz

Eine Operation ist zumutbar, wenn sie einfach und gefahrlos ist und ohne nennenswerte Schmerzen sichere Aussicht auf Erfolg bietet.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 57/71
  Entscheidungstext OGH 17.06.1971 2 Ob 57/71
- 2 Ob 12/71
  Entscheidungstext OGH 21.10.1971 2 Ob 12/71
  Ähnlich
- 2 Ob 259/75
  Entscheidungstext OGH 22.01.1976 2 Ob 259/75
  Veröff: ZVR 1976/205 S 218
- 8 Ob 20/81
  Entscheidungstext OGH 12.02.1981 8 Ob 20/81
  Beisatz: Die Ablehnung einer Operation kann nur dann als Verletzung der Schadensminderungspflicht angesehen werden, wenn die Operation einfach und gefahrlos ist und ohne nennenswerte Schmerzen sichere Aussicht auf Erfolg bietet. (T1)
  Veröff: ZVR 1982/113 S 86
- 2 Ob 104/81
  Entscheidungstext OGH 20.10.1981 2 Ob 104/81
- 8 Ob 220/82
  Entscheidungstext OGH 04.11.1982 8 Ob 220/82
  Beis wie T1

- 8 Ob 292/82
  Entscheidungstext OGH 17.02.1983 8 Ob 292/82
  Beisatz: Ist eine mehrstündige Vollnarkose erforderlich, dann ist die Operation weder einfach noch gefahrlos. (T2)
- 2 Ob 78/83
  Entscheidungstext OGH 31.05.1983 2 Ob 78/83
- 8 Ob 29/85
  Entscheidungstext OGH 23.05.1985 8 Ob 29/85
  Beis wie T1; Beisatz: Zu berücksichtigen ist die voraussichtliche Dauer der Operation und des allfälligen stationären Aufenthaltes, die Art und Schwere der Schmerzen, die Erfolgsaussichten und die Gefahren einer Verschlechterung des Zustandes infolge der Operation sowie die aus dem Unfall resultierenden physische und psychische Verfassung. (T3)
- 3 Ob 106/06v
  Entscheidungstext OGH 26.07.2006 3 Ob 106/06v
  Beisatz: Kann eine Prozesspartei erst durch eine Operation ein Beweismittel schaffen, so wird ihr die tatsächliche Vornahme dieser Operation im Regelfall nicht zumutbar sein, weil es um die Unverletzlichkeit der Person geht. (T4)
  Beisatz: Daraus lässt sich jedoch kein genereller Ausschluss einer prozessualen Mitwirkungspflicht durch Vornahme einer Operation ableiten, weil Umstände denkbar sind, die für eine Zumutbarkeit sprechen können (etwa dass die Operation in kurzer Zeit ohnehin unumgänglich sein wird). (T5)
- 1 Ob 242/07f
  Entscheidungstext OGH 10.06.2008 1 Ob 242/07f
  Vgl auch; Beisatz: Mit dem Vorbringen der Beklagten, die „Sanierungsoperation" wäre der Klägerin zumutbar gewesen, wird wohl auch behauptet, die von der Judikatur herausgebildeten Kriterien für eine solche Zumutbarkeit lägen vor. (T6)
- 2 Ob 219/10k
  Entscheidungstext OGH 22.06.2011 2 Ob 219/10k
  Vgl; Beisatz: Hier: Zulassung von medizinisch indizierten Bluttransfusionen – Zeugen Jehovas. (T7)
  Bem: Zum 2. Rechtsgang siehe 2 Ob 148/15a. (T8)
  Veröff: SZ 2011/76
- 3 Ob 126/19d
  Entscheidungstext OGH 29.08.2019 3 Ob 126/19d
  Beisatz: Hier: 30%-iges Risiko einer Keiminfektion macht Operation unzumutbar. (T9)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0026982

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

24.10.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at